

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 498/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Solea S [REDACTED],

[REDACTED] Street, T [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B e y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1975, 168 Nr. 2; 1976, 152) gehört beim Gesundheitsschaden zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 ZPO), daß die Beschwerden und Beeinträchtigungen bezeichnet werden, an denen der Antragsteller infolge der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen. Mit derartigen Angaben ist der Kläger erst im Dezember 1968 hervorgetreten. Das Berufungsgericht stellt ohne Rechtsfehler fest, daß die Angabe in der eidesstattlichen Versicherung des Klägers vom 3. Februar 1955, durch die schwere Lebensweise in den Lagern, ohne Essen und Kleidung, sei auch er krank geworden,

- 3 -

zur Substantiierung des Gesundheitsschadensanspruches
nicht ausreichte. Auf der Abweichung von der Entschei-
dung des Bundesgerichtshofs RZW 1975, 276 beruht das
Berufungsurteil daher nicht.

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)